



Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 21. August 1931.

1819. Baulinien. Der Gemeinderat Wallisellen legte am 21. Juli 1931 die Bau- und Niveaulinienpläne für die projektierte Fortsetzung der Richtistraße III. Klasse zwischen Industrie- und neuer Winterthurerstraße vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom gleichen Datum ist zu entnehmen, daß gegen die am 3. Juli erfolgte Publikation keine Einsprachen eingegangen sind. Mit Rücksicht auf die Überbauung des Terrains wird um baldige Plangenehmigung ersucht.

Die Baudirektion berichtet:

Zunächst ist festzustellen, daß die Baulinie auf der Ostseite der projektierten Richtistraße im Gebiet der Korporationswaldung im Sinne von § 10 des Baugesetzes nur als „ideell“ aufgefaßt werden kann. Da längs der neuen Winterthurerstraße noch keine Baulinien festgesetzt sind, sollte die Genehmigung der Baulinie der Richtistraße nur zwischen der Industriestraße und dem Brühlbach erfolgen, ansonst bei der Einmündung der Richtistraße III. Klasse in die Winterthurerstraße Bauten erstellt werden könnten, welche die Übersicht und Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Die Baulinien erhalten 20 m Abstand und die Niveaulinie Steigungen unter 1 %.

Weitere Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen. Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien für die Fortsetzung der Richtistraße III. Klasse zwischen Industriestraße und dem Brühlbach nördlich der neuen Winterthurerstraße (Hauptverkehrsstraße A) werden genehmigt.

II. Die östliche Baulinie der Richtistraße ist innerhalb des Gebietes der Korporationswaldung als „ideell“ im Sinne von § 10 des Baugesetzes aufzufassen.

III. Die Baulinien zwischen Brühlbach und neuer Winterthurerstraße sind zu gegebener Zeit mit den Baulinien der neuen Winterthurerstraße zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die Genehmigung gemäß Vorschrift von § 16 des Baugesetzes unter ausdrücklichem Hinweis auf die in Dispositiv II und III gemachten Auflagen öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk gemäß Dispositiv I und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. August 1931.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. O. Maesch